

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 39

Ausgegeben Liegnitz, den 26. September

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 61, 62 und 63 Teil I und 22 Teil II des Reichsgesetzblatts. Nr. 549. — Inhaltsangabe der Nummer 35 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 550. — Behandlung von Stundungsgesuchen bei Staats- und Gemeindesteuern. Nr. 551. — Polizeiverordnung betreffend den Schutz der Beiche. Nr. 552. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 553. — Aufhebung der Bestimmungen über die Art der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften. Nr. 554. — Schießübungen im Kreise Lüben und Sprottau. Nr. 555. — Tschechoslowakisches Konsulat in Breslau. Nr. 556. — Pfarstelle in Breslau. Nr. 557. — Ergänzungsbestimmungen I. Teil zu den Katasteranweisungen. Nr. 558. — Aram-, Kindvieh-, Pferde- und Schweinemarkt in Mustau. Nr. 559. — Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 AVO. Nr. 560. — Versteigerung. Nr. 561. — Holzanleihe der Stadt Sagan. Nr. 562. — Spritzenverband Nitkostadt - Raudewitz. Nr. 563. — Bezirksveränderungen im Kreise Goldberg. Nr. 564. — Einsziehung des sogenannten Kirchsteins von Herwigsdorf nach Freystadt. Nr. 565. — Wegeverlegung im Amtsbezirk Buchwald Kreis Sagan. Nr. 566. — Wegeeinsziehung im Gemeindebezirk Neustadt, Kreis Hoyerswerda. Nr. 567. — Ungültigkeitserklärung abhanden gefommener Ausweise. Nr. 568. — Personalnachrichten. Nr. 569 und 570.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

549. Die Nummern 61, 62 und 63 Teil I und 22 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens, vom 9. September 1931,

die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens, vom 9. September 1931.

die zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie, vom 9. September 1931,

die dritte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen, vom 9. September 1931,

die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom 11. September 1931,

die zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931, vom 14. September 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie, vom 19. September 1931,

die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stillhalteabkommens, vom 18. September 1931,

die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens, vom 18. September 1931,

die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (RGBl. I S. 199), vom 19. September 1931.

die Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 10. September 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-südafrikanischen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern, vom 1. September 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Vereinbarungen vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen, durch Polen, vom 5. September 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 5. September 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 11. September 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

550. Die Nummer 35 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 644 die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 und des § 7 Abs. 2 im Kapitel I des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, vom 12. September 1931,

Nr. 13 645 die Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes, vom 12. September 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

551. RdErl. d. F.M. zugl. i. R. d. MdZ. v. 11. 9. 1931 über die Behandlung von Stundungsgesuchen bei Staats- und Gemeindesteuern. (F.M. II B 2030; MdZ. IV St. 962 III).

Im Anschluß an den RdErl. v. 22. 7. d. J. (F.Mbl. S. 94, MBlWB. S. 739) über Zinsen und Zuschläge bei Steuerrückständen bringen wir unseren RdErl. v. 27. 8. 1924 über Staats- und Gemeindesteuern (F.Mbl. S. 190) in Erinnerung, in dem unter II im wesentlichen folgendes bestimmt ist:

„II. Behandlung der Stundungsgesuche.

(1) Stundungsgesuche sind stets als Sofortfachen zu behandeln, besonders dann, wenn sie erst kurz vor dem Fälligkeitstermin eingehen. Ist ein Stundungsgesuch rechtzeitig eingereicht, so muß versucht werden, dem Steuerpflichtigen die Entscheidung, wenn irgend angängig, noch vor dem Fälligkeitstermin zukommen zu lassen.

(2) Wenn ein Stundungsgesuch nicht alsbald, insbesondere bei rechtzeitig eingereichten Gesuchen nicht vor dem Fälligkeitstermin, entschieden wird (z. B. weil das Gesuch zeitraubende Ermittlungen erforderlich macht), so ist dem Steuerpflichtigen möglichst umgehend ein Zwischenbescheid des Inhalts zu erteilen, daß die Beförderung (vorbehaltlich weiterer Nachprüfung) zur Bewilligung der Stundung zur Zeit nicht in der Lage sei und daß der Steuerpflichtige, wenn er bis zum Fälligkeitstage nicht zahle, damit rechnen müsse, daß er zur Zahlung von Verzugszuschlägen herangezogen werde.

(3) Ist einem Steuerpflichtigen ein ablehnendes Bescheid erst in einem Zeitpunkte zugegangen, zu dem bereits erhebliche Beträge für Verzugszuschläge aufgelaufen waren, so sind Gesuche, mit denen Erlaß der Verzugszuschläge nachgesucht wird, mit Entgegenkommen zu behandeln. Dabei wird es vielfach von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob das Stundungsgesuch rechtzeitig eingereicht und nicht mutwillig gestellt ist.

(4) Die Einziehung fiskalisch belangloser Verzugszuschläge kann bei geringfügigen Fristüberschreitungen unterbleiben, insbesondere, wenn diese Fristüberschreitung auf die Verkehrsverhältnisse oder die Inanspruchnahme von Geldvermittlungsinstituten (z. B. Banken, Sparkassen) zurückzuführen ist.“

Wir bemerken hierzu folgendes:

Der in Abs. 2 gedachte Zwischenbescheid ist in der Regel wie folgt zu fassen:

„Auf Ihr Stundungsgesuch vom über kann wegen der noch erforderlichen Ermittlungen nicht sofort entschieden werden. Solange über Ihr Gesuch noch nicht entschieden worden ist, verbleibt es bei Ihrer Verpflichtung, den geschuldeten Betrag am Fälligkeitstage zu entrichten. Sie müssen daher damit rechnen,

daß Sie im Falle der Ablehnung Ihres Stundungsantrags zur Zahlung von Verzugszuschlägen herangezogen werden. Die Verzugszuschläge betragen für jeden halben Monat, um den der geschuldete Betrag zu spät entrichtet worden ist, 5 v.H. des Rückstandes.“

Ein derartiger Zwischenbescheid ist auch bei Beschwerden gegen Ablehnung von Stundungsanträgen zu erteilen, falls nicht sofort über die Beschwerde entschieden wird.

Die Stelle, die über den Stundungsantrag zu entscheiden hat, hat sich sofort nach dessen Eingang über die Aussetzung der Zwangsvollstreckung schlüssig zu machen. In der Regel ist die Einleitung oder Weiterführung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen und daher der zuständigen Hebelstelle sofort entsprechende Nachricht zu geben. Nur, wenn von vornherein erkennbar ist, daß der Antrag unbegründet ist, ist die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Stundungsantrag durchzuführen.

Der in Abs. 3 vorgesehene „Erlaß der Verzugszuschläge“ bei ablehnendem Bescheid ist, wo er in Frage kommt, auch ohne besonderen Antrag zu bewilligen, und zwar in der Form, daß der rückständige Steuerbetrag nachträglich bis zu einem Termin gestundet wird, der einige Tage nach der Zustellung des — im übrigen die Stundung ablehnenden — Bescheides liegt. Eine solche, einem Erlaß der Verzugszuschläge gleichkommende nachträgliche Stundung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Stundungsgesuch verspätet eingereicht ist, sie ist aber nicht am Platze, wenn es mutwillig gestellt ist. Sie kann auf einen Teil der Gesamtzeit beschränkt werden, z. B. auf die Zeit von der Einreichung des Stundungsantrags an, so daß für die Zeit von der Fälligkeit bis zur Einreichung des Stundungsantrags Verzugszuschläge zu entrichten sind. Wird der Steuerbetrag nicht bis zu dem Zeitpunkt entrichtet, bis zu welchem die nachträgliche Stundung bewilligt ist, so sind von diesem Zeitpunkt ab Verzugszuschläge verwirkt.

Eine Überschreitung des Fälligkeitzeitpunkts bis zu drei Werktagen ist jedenfalls als eine „geringfügige Fristüberschreitung“ im Sinne des Abs. 4 anzusehen. In solchen Fällen ist von der Hebelstelle erteilten Ermächtigung zur Nicht-einziehung der Verzugszuschläge ohne Rücksicht auf deren Höhe Gebrauch zu machen, wenn nicht besondere Gründe für die Erhebung sprechen. Wenn z. B. Steuerpflichtige die Überschreitung des Fälligkeitzeitpunkts um einige Tage zur Regel werden lassen sollten, kann es sich empfehlen, durch Anforderung des Verzugszuschlags auf die Einhaltung der ordentlichen Zahlungszeitpunkte hinzuwirken. Die Zuschläge müssen dann aber bei oder sofort nach Eingang der Zahlung angefordert werden; spätere Nachforderungen sind zu vermeiden. — Die Mahnung des Schuldners bleibt ohne Rücksicht auf diese für die Verzugszuschläge getroffene Regelung sofort nach Ablauf des Fälligkeitstages zulässig. Eine

möglichst sofortige Mahnung liegt auch im Interesse des Schuldners, da dadurch das Anwachsen der Verzugszuschläge vermieden werden kann.

Was die Höhe der Stundungszinsen anlangt, so ist darüber Klage geführt worden, daß die Behörden innerhalb des ihnen gelassenen Spielraumes von 5 bis 12 vH. die Zinsen in ganz verschiedener Höhe festsetzen. Um hier eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, wird bestimmt, daß der Zinsfuß in der Regel auf den bei Bewilligung der Stundung geltenden Reichsbankdiskontsatz (z. Zt. 8 vH.) zu bestimmen ist. Bei besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu einem geringeren Satz oder zinslos zu stunden. Wo aber der Steuerpflichtige verhältnismäßig gute Einnahmen hat und eine Stundung nur deswegen erwirkt muß, weil er seine flüssigen Mittel im Interesse seines Betriebes — z. B. aus Saisongründen — vorübergehend dringend benötigt, ist ein höherer Zinsfuß angemessen. Eine etwaige Erhöhung des Reichsbankdiskontsatzes nach bewilligter Stundung wird eine Hinaufsetzung des festgesetzten Zinsfußes nur beim Vorliegen besonderer Umstände nach sich zu ziehen haben. Bei einer Herabsetzung des Reichsbankdiskontsatzes sind die Stundungszinsen für die entsprechende Zeit ohne weiteres nach dem geringeren Satze zu berechnen.

Wir ersuchen die Gemeinden (Gemeindeverbände) hinsichtlich ihrer Steuern ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Dabei weisen wir besonders darauf hin, daß eine allgemeine Ablehnung aller Stundungsgesuche ohne Prüfung des Einzelfalles unzulässig ist. Vielmehr hat die Entscheidung die Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen. Wo die sofortige Einziehung eine außerordentliche Härte darstellt, soll auch in Zukunft gestundet werden.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.

552. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 306 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53 ff.), der §§ 137, 139 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 165), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Liegnitz für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle Deiche des Regierungsbezirks, soweit sie zu Deichverbänden gehören, die ganz oder teilweise an Wasserläufen erster Ordnung liegen (§§ 306, 302 des Wassergesetzes).

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder, falls sie nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechen-

der Haft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine strengere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt die Deiche, die dazu gehörenden Bermen und Schußstreifen sowie die Uferbedungen betritt,

2. wer unbefugt auf den Deichen, deren Bermen und Schußstreifen sowie den Uferbedungen reitet, Vieh hütet, führt, treibt oder herumtreten läßt, oder mit Wagen, Schubkarren, Motorrädern, Fahrrädern fährt,

3. wer auf dem Deichkörper im Vorlande oder auf den Uferbedungen außerhalb der behördlich bestimmten Lagerplätze Holz oder andere Gegenstände lagert,

4. wer die Deiche und Hauptgräben nebst Zubehör, namentlich den Deichkörper selbst, die Deichbermen und Schußstreifen, die Schleusen (Siele), Durchlässe, Pumpwerke usw., sowie die Uferbedungen, Pflanzungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Nummerpfähle und -steine, Schranken, Warnungstafeln und Wacht Häuser, die aufgestellten Bau- und Verteidigungsvorräte und Gerätschaften, als Faschinen, Steinhäufen und dergl., sowie die zur Aufbewahrung der Deichschußgeräte errichteten Schuppen, die Baugeräte, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brüden beschädigt,

5. wer die Hauptgräben zuwirft oder sonst in irgend einer Weise die Vorflut hemmt,

6. wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichschranken öffnet oder schließt,

7. wer die von der Deichverwaltung im Vorflut- oder Deichverteidigungsinteresse vorübergehend geschaffenen Anlagen verändert oder zerstört oder sonst getroffene Maßnahmen zu verhindern sucht,

8. wer sich eines Vorstoßes gegen die in den Satzungen der Deichverbände zum Schutze der Deiche getroffenen Bestimmungen schuldig macht.

§ 3. Das zuständige Deichamt kann abweichend von den vorstehenden Verboten eine bestimmte, die Strafbarkeit ausschließende Benutzung der Deiche und des Vorlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der im § 2 Ziffer 8 bezeichneten Satzungsbestimmungen gestatten.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 19. 1. 29 — Reg. Amtsblatt 1929 Seite 28 — wird aufgehoben.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und spätestens nach 30 Jahren außer Kraft. Liegnitz, 23. September 1931. Der Regier.-Präsident.

553. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges. Bl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft pp. folgendes bestimmt:

Einzigcr Paragraph.

Der § 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 17. Juni 1929 (Reg.-Amtsblatt S. 142, Ifd. Nr. 407) erhält folgende Fassung:

Sämtliches im Eisenbahn- oder Schiffsverkehr beförderte Klauenvieh, mit Ausnahme solcher Viehtransporte, die nicht Händler, sondern Besitzer zum eigenen Bedarf von auswärts einführen, ist bei oder unmittelbar nach dem Entladen amtstierärztlich zu untersuchen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

Liegnitz, 23. September 1931. Der Regier.-Präsident.

554. Anordnung betr. Aufhebung der Bestimmungen über die Art der Verkündung orts- und freispolizeilicher Vorschriften usw.

§ 1. Meine Anordnung vom 20. Mai 1926 — (Amtsbl. S. 108) —, betr. Bestimmungen über die Art der Verkündung orts- und freispolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beobachtung ihre Gültigkeit abhängt, hebe ich auf.

§ 2. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Liegnitz, 18. September 1931. Der Regier.-Präsident.

555. Schießübungen.

Es werden abgehalten werden:

im Kreise Lüben:

1. Karabiner-Scharfschießen am 28. September d. Js. von 12 bis 19 Uhr. Die Gefahren-Zone liegt südlich des Bahnhofes Ober-Glücksdorf, östlich der Gemeinde Braunau, nördlich der Kunststraße Lüben—Rohrau zwischen der Grenzbirke und der Gemeinde Kleinkirchen und westlich der Gemeinde Oberau;

2. Pistolen-Scharfschießen am 29. September d. Js. von 7 bis 13 Uhr auf dem großen Exerzierplatz bei Lüben;

im Kreise Sprottau:

1. Gesichtsmäßiges Übungschießen mit Fernwaffen in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober ausschließlich der Sonntage auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer.

Liegnitz, 19. September 1931. Der Regier.-Präsident.

556. Bekanntmachung, betr. das Tschechoslowakische Konsulat in Breslau.

Das Konsulat der Tschechoslowakischen Republik in Breslau verlegt Ende d. Mts. seine Geschäftsräume nach Breslau 18, Kaiser Wilhelmstraße 154 II. Es erhält den Fernsprechananschluß Nr. 804 25. Seine Amtsstunden für den Parteivverkehr sind an Werktagen von 10—12 Uhr, Sonnabend von 10—11 Uhr.

Liegnitz, 19. September 1931. Der Regier.-Präsident.

557. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei St. Dorothea in Breslau ist infolge Pensionierung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. Js. anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Liegnitz, 22. September 1931. Der Regier.-Präsident.

558. Die Ergänzungsbestimmungen I. Teil zu den Katasteranweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen sind erschienen und im Buchhandel durch die Firma K. Reich G. m. b. H. in Bad-Liebenwerda (Bez. Halla a. S.) zum Preise von 5,— RM zu beziehen.

Liegnitz, 15. September 1931. Der Regier.-Präsident.

559. Der Kram-, Rindvieh-, Pferde- und Schweinemarkt in Muskau findet nicht, wie irtümlich im Martverzeichnis für 1931 angegeben, am 17. November, sondern am 17. Dezember 1931 statt.

Liegnitz, 11. September 1931. Der Reg.-Präsident.

560. Nachtrag zu meiner Verordnung im Stüd 32 Ifd. Nr. 505 des Amtsblattes der Regierung in Liegnitz für das Jahr 1926.

Mit Ermächtigung des Herrn Preuß. Min. f. Volksw. wird auf Grund des § 14 Br. U. G. zum RZMG. in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 RZMG. der unter „A. Öffentliche Anstalten, die unter Verwaltung des Staates oder eines Selbstverwaltungskörpers stehen“ fallende Kindergarten in Sprottau, Stadtteil Sprottischdorf, Kreis Sprottau, Träger: Magistrat Sprottau, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 RZMG. widerruflich befreit.

Liegnitz, 12. September 1931. Der Regier.-Präsident.

561. Versteigerung:

Am 6. 10. 1931 nachm. 13,30 Uhr werden auf dem zweiten Hofe der Regierung alte ausgefonderte Dienstfahräder meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Liegnitz, 22. September 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

562. Für die Berechnung der Zins- und Tilgungsbeträge der 5%igen wertbeständigen Holzleihe der Stadt Sagan wird für 1 fm Rundholz der Klasse 1—4 ein Preis von 24,— RM zugrunde gelegt.

Für die am 1. Oktober 1931 abzutrennenden Zinscheine werden an Zinsen gezahlt:

für ½ fm = 0,30 RM,
für 1 fm = 0,60 RM,
für 5 fm = 3,00 RM.

Für die unter dem 29. Juni d. Js. bekanntgegebenen und zum 1. Oktober d. Js. zur Auszahlung kommenden ausgelosten Stücke werden gezahlt:

für ½ fm = 12,— RM,
für 1 fm = 24,— RM,
für 5 fm = 120,— RM.

Die Einlösung erfolgt vom 1. Oktober 1931 ab bei der Stadthauptkasse in Sagan und bei dem Bankhaus E. Heimann in Breslau, Ring 33/34.
Sagan, den 16. September 1931.

Der Magistrat.

563. Für den Spritzenverband Nitlosstadt-Raudewitz, bestehend aus den Gemeinden Nitlosstadt und Raudewitz, gilt das übliche Verbandsstatut vom 15. 7. 1931. Datum des Bestätigungsvermerks 11. 9. 1931.

Der Verbandsausschuß besteht aus:

- a) 2 Abgeordneten der Gemeinde Nitlosstadt,
- b) 2 Abgeordneten der Gemeinde Raudewitz,
- c) 2 Abgeordneten der freiwilligen Feuerwehr.

Verbandsvorsteher ist der jeweilige Gemeindevorsteher von Nitlosstadt, sein Stellvertreter der jeweilige Gemeindevorsteher von Raudewitz. Die Kosten des Verbandes werden wie folgt verteilt:

Gemeinde Nitlosstadt 66 $\frac{2}{3}$ %,
Gemeinde Raudewitz 33 $\frac{1}{3}$ %.

Das Statut vom 1. 10. 1908 tritt außer Kraft.
Liegnitz, den 11. September 1931.

Der Vorsitzende des Kreisrausschusses.

564. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 hat der Kreisrausschuß am 17. August 1931 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Parzellen aus dem Gemeindebezirk Märzdorf in den Gemeindebezirk Töppendorf umzugemeinden: Gemarkung Töppendorf, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1 bis 25, 82/26, 83/26, 27 bis 43; Gesamtgröße 53,56,40 ha. Die Flächen sind unbewohnt.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft. Nach § 49 Abs. 4 der Kreisordnung zieht diese Bezirksveränderung die Veränderung der Grenzen der Amtsbezirke Uzenau und Steinsdorf ohne weiteres nach sich.

Goldberg, den 18. September 1931.

Der Kreisrausschuß des Kreises Goldberg-Hannau.

565. Nachdem die Einsprüche gegen die Einziehung des sog. Kirchsteigs von Herwigsdorf nach Frenstätt, soweit er an den Grundstücken des Landwirts Ernst Gräh, des Fabrikbesizers Friz Sandberger und des Fleischermeisters Paul Thiel in Frenstätt vorbeiführt, durch Zurückziehung ihre Erledigung gefunden haben, wird der fragliche Weg an diesen Grundstücken beginnend am Gräh'schen Grundstück bis zur Grenze zwischen dem Grundstück des Fabrikbesizers Friz Sandberger und dem Grundstück der Witwe Pfaender auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes hiermit für den öffentlichen Verkehr entzogen.

Der Teil des Weges, der von der südlichen Grenze des Pfaender'schen Grundstücks nach der Stadt führt, ist von der Wegeeinziehung nicht betroffen.

Frenstätt NSchles., den 1. September 1931.

Die Polizei-Verwaltung.

566. Der öffentliche Fußweg, welcher über das Grundstück des Schlossers und Hausbesizers Oswald Blümel in Ndr. Buchwald führt, wird, da Ein-

sprüche gegen die beantragte Verlegung in der Einpruchsfrist nicht erhoben worden sind, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes hiermit eingezogen. Der neue öffentliche Erftweg liegt südlich an der Grenze des Blümel'schen Grundstücks parallel zu dem alten Wege.

Niederbuchwald, 18. September 1931.

Der Amtsvorsteher.

567. Gegen die beantragte Einziehung des öffentlichen Weges im Gemeindebezirk Neustadt, Kr. Hoyerwerda, Grundbuch Nr. 120, ohne Nummer, Antragsteller Ziegeleibesitzer Gustav Krauß, Amtsblatt Nr. 28/1931, sind Einsprüche nicht erhoben worden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird der Weg mit sofortiger Wirkung als eingezogen erklärt.

Burgneudorf, den 22. September 1931.

Der Amtsvorsteher.

568. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt.

1. Zulassungsbescheinigung vom 6. 9. 1930 für das Kraftrad I K 30 759 für den Landwirt Richard Seifert in Zissenborn.

2. Führerschein vom 1. 9. 1930 für Karl Gustav Friz Reimann, geb. 17. 11. 1911 in Beuthen (Oder), wohnhaft in Beuthen (Oder), Bahnhofstraße 33.

3. Bescheinigung vom 31. 5. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 36 839 für Bahnarbeiter Emil Laube in Brieg, Kr. Glogau.

4. Zulassungsbescheinigung vom 10. 9. 1930 für das Kraftrad I K 39 959 für Rudolf Röthel in Deutschhoffig, Krs. Görlitz.

5. Führerschein vom 7. 1. 1925 für Rudolf Röthel, geb. 2. 12. 1896 in Eichhof, Krs. Glogau, wohnhaft in Görlitz, Dresdener Straße 2.

6. Bescheinigung vom 2. 5. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 41 561 für Josef Pietschel, Arbeiter, in Adelsdorf, Kr. Goldberg-Hannau.

7. Zulassungsbescheinigung vom 11. 11. 1929 für den Kraftwagen I K 49 955 für Volkmar Richter in Bernsdorf OL.

8. Zulassungsbescheinigung vom 3. 7. 1928 J. 442

8. 6. 1931 J. 278 für das Kraftrad I K 50 483 für Steinbrucharbeiter Matthes Wittschak in Klein-Neida.

9. Zulassungsbescheinigung vom 8. 11. 1930 für den Kraftwagen I K 51 397 für Gebrüder Günther, Landwirte in Peterwitz, Kreis Jauer.

10. Bescheinigung vom 5. 4. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 51 385 für Tischler Alfred Weigelt in Peterwitz, Kreis Jauer.

11. Zulassungsbescheinigung vom 17. 5. 1929 für das Kraftrad I K 51 843 für Landwirt Erft Dabisch in Jauer, Neumarkt 11.

12. Bescheinigung vom 24. 3. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 53 101 für den Lehrer Herbert Wenzel in Schreibendorf, Kr. Landeshut.

13. Zulassungsbescheinigung vom 27. 6. 1931 für den Kraftwagen I K 54 417 für Otto Andresen, Lauban.

14. Führerschein vom 25. 5. 1929 — Nr. 72 — für Helmut Weigler, Schlosser, geb. 29. Sept. 1910 in Ostrowo (Polen), wohnhaft in Kroitzsch, Kreis Liegnitz.

15. Zulassungsschein vom 20. 3. 1929 für den Kraftwagen I K 56 420 für den Reisenden Alfred Heddrich.

16. Zulassungsbescheinigung vom 20. Oktober 1928 für den Kraftwagen I K 58 585 für Eberhard Weidner, prakt. Arzt, Groß-Walditz.

17. Führerschein vom 20. 8. 1931 für Willi Häring, geb. 6. April 1902 in Alt Weißbad, wohnhaft (früher Greiffenberg Schlef.), jetzt in Schönberg DL.

Personalnachrichten.

569. Landrat Dr. Riedebusch in Vollenhain ist vom 1. Oktober 1931 ab mit der Verwaltung des Landratsamts im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, beauftragt worden. Liegnitz, 18. September 1931. Der Regier.-Präsident.

570. Bestätigt:
die Wahl des Geschäftsführers Herrn Paul Weikert in Sagan zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Sagan, an Stelle des bisherigen Stadtrats Herrn Jeller. Liegnitz, 15. September 1931. Der Regier.-Präsident.